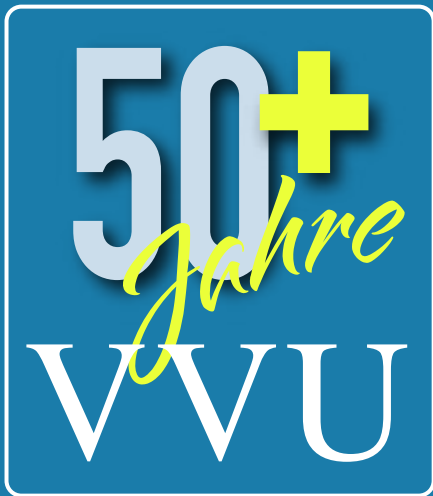


V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Sept. 2023

Mitteilungen N^o 127



Der VVU in der Tat!

Inhalt

N^o 127

Der Bundesjustizminister Dr. Buschmann hat auf dem Parlamentarischen Abend des Deutschen Anwaltvereins am **20.09.2023** seine Unterstützung bei der Anhebung der Sätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode bestätigt. Bereits am **04.09.2023** hatten wir dazu dem Bundesjustizministerium unser Eckpunktepapier zum JVEG zugesandt.

Fotonachweis:

Gerichtsgebäude in Baden-Württemberg auf den Seiten:
4, 6, 11, 12, 20, 22, 25, 26, 28

Seite 32: Das Alte Rathaus in Esslingen

Die Fotos sind von: Evangelos Doumanidis

September 2023

Editorial

Unplausibel & fragwürdig 3

Berufliche Information

Die VVU-Stellungnahme zum Justizstandort-Stärkungsgesetz 5

Dringende Empfehlungen des VVU zur Novellierung des AGGVG 7

Das Antwortschreiben des LMJMi vom 19.07.2023 13

Die VVU-Stellungnahme zum Pflegestudiumstärkungsgesetz 21

Das VVU-Eckpunktepapier zur JVEG-Novellierung 23

Kurznachrichten 27

Neue Mitglieder 30

Internet „X“ (ehemals Twitter) 31

Rückseite

Hinweis auf die JMV

Impressum

Unplausibel & fragwürdig

Liebe Mitglieder,

Vielleicht erinnern Sie sich daran, dass es mehrere Arten von Gerechtigkeit gibt: Themis ist die durch althergebrachte, göttliche Ordnung bestehende Gerechtigkeit, zuständig auch für das Orakel von Delphi; Dike ist die strafende, Verstöße rächende Gerechtigkeit, mit der unmöglichen Aufgabe betraut, die Menschen gerecht zu halten; und Nemesis ist die ausgleichende Gerechtigkeit, die Selbstüberschätzung bestraft und sich manchmal zu Rache hinreißen lässt. Vor Gericht sind sie schwer zu finden, denn Gerichte sprechen in erster Linie Recht.

Zum Beispiel sprach das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 31.05.2023: Das beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) praktizierte Verfahren der Überprüfung der Sprachkenntnisse der eingesetzten Sprachmittler*innen ist „fragwürdig“.

Das Gericht erklärte:

„Insgesamt lässt sich festhalten, dass aus Sicht des Gerichts das beim Bundesamt praktizierte Verfahren der Überprüfung der Sprachkenntnisse der nach den europäischen Vorschriften eingesetzten Sprachmittler fragwürdig ist. Diese müssen ihre Sprachkenntnisse, soweit sie sich nicht durch Belege, Zeugnisse oder Ähnliches plausibilisieren lassen, lediglich versichern und das Bundesamt setzt diese dann eventuell ein, ohne die Sprachkenntnisse tatsächlich selbst vorab zu überprüfen. Erst im Nachgang wird dann im Wege des sogenannten Qualitätsmanagements oder Beschwerdemanagements bei eingehenden Beschwerden zu einzelnen Dolmetschern deren Qualifikation überprüft. Beim Fehlen von Beschwerden wird diese vermutet. Dies entspricht nach Auffassung des Gerichts nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen und kann die europarechtlichen Anforderungen nicht erfüllen. Das Bundesamt als staatliche Behörde mit einem sehr weitreichenden Zuständigkeitsbereich und weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten in die Leben vieler in die Zuständigkeit fallender Personen sollte gehalten sein, von Amts wegen die Qualifikation der eingesetzten Sprachmittler zu überprüfen und nicht erst auf Beschwerde tätig werden.“¹

Nun ist die Heranziehung von Dolmetscher*innen durch Gerichte ebenso fragwürdig, wenn Unbeeidigte über Agenturen geladen werden. So kann es dazu kommen, dass eine Person als Dolmetscher erscheint, die nicht lange vorher selbst einen Dolmetscher gebraucht hat, als sie vor Gericht als Zeuge aussagen sollte, und heute hauptberuflich in einem Supermarkt aushilft. Nur wird in diesem Fall die Qualifikation der eingesetzten „Dolmetscher*innen“ nicht nur vor der Ladung, sondern auch im Nachgang auf Beschwerde hin nicht überprüft. Im besten Fall lädt die Geschäftsstelle dann bis auf Weiteres nicht mehr über diese Agentur.



Evangelos Doumanidis

Der Grund für den Unterschied zwischen beiden Verfahren liegt darin, dass Art. 15 Abs. 3 der Asylverfahrensrichtlinie den EU-Mitgliedsstaaten vorschreibt, in Asylverfahren einen Dolmetscher zu wählen, „der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.“

Dagegen verlangt § 185 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur: „Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.“

Der Rest ist Schweigen.

Aber nicht für den VVU.

Wo aber ist die Gerechtigkeit, wenn sie so selten vor Gericht anzutreffen ist? Als letzte verbliebene göttliche Macht verließ Dike das verderbte Menschengeschlecht schon im bronzenen Zeital-

¹ VG Düsseldorf, Az. Az. 21 K 2851/20.A, Quelle: <https://openjur.de/u/2472213.html>

EDITORIAL/IMPRESSIONEN

ter und floh in den Himmel, wo sie zum Sternbild der Jungfrau wurde.

Wir alle sollten mehr auf Jungfrauen hören...

■ 2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel vertraten wir sie am 21.06.2023 bei der EULITA-online Sitzung zum Thema „Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur sprachlichen Unterstüt-

zung in Strafverfahren“ und stellten allen beeidigenden Landgerichten in Baden-Württemberg fast 1.700 Exemplare unseres neuen VVU-Flyers zur Verfügung.²

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis

² Auf der Titelseite des Flyers finden Sie eine in Marmor gemeißelte Gerechtigkeit. Wissen Sie welche?





Stellungnahme des VVU zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit

vom 12.06.2023

Um bessere Rahmenbedingungen für einen attraktiven Justizstandort Deutschland zu gewährleisten, soll den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet werden, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen, und die Befugnis eingeräumt werden, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht einzurichten.

Die Fragen der Verdolmetschung von Verhandlungen bzw. der Übersetzung von Urkunden und Urteilen betreffend nehmen wir zum Referentenentwurf vom 25.04.2023 kurz wie folgt Stellung:

■ **1.** Dolmetschen ist nicht mit der Kenntnis mehrerer Sprachen gleichzusetzen.

Richter*innen und Rechtsanwält*innen sind ebenso wenig Dolmetscher*innen oder Übersetzer*innen wie umgekehrt. Das gilt auch für Laien.

Deswegen ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Verdolmetschungen, die im Rahmen der neuen Verfahren erfolgen, ausschließlich von Dolmetscher*innen durchgeführt werden, die dafür nach den bundes- oder den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt wurden und deswegen über die notwendigen persönlichen und fachlichen Kompetenzen verfügen.

Übersetzungen aller Urkunden, auch der Urteile, dürfen nur von Übersetzer*innen angefertigt werden, die für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Bundesland nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurden, und niemals vom Gericht selbst. Zwar stünde es gemäß Begründung des Gesetzentwurfs „den Gerichten frei, die Übersetzung [von Entscheidungen] selbst zu erstellen“ (S. 30, 2. Absatz). Das muss aber ausgeschlossen werden.

■ **2.** Englisch ist nicht gleich Englisch.

Deswegen sind alle Beteiligten rechtzeitig dahingehend zu sensibilisieren, dass es verschiedene Arten des (juristischen) Englisch gibt, nämlich u.a. britisches, US-amerikanisches und kontinentales Englisch, sowie das Englisch der EU-Institutionen, und mehrere, unterschiedliche Rechtssysteme, in denen Englisch gesprochen wird.

■ **3.** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dolmetscher*innen vom heranziehenden Gericht rechtzeitig Unterlagen und Materialien zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die inhaltliche und terminologische Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz zu ermöglichen.

Das gilt insbesondere für Wirtschaftszivilsachen, in denen umfangreiche Schriftsätze der Parteien eingereicht werden und Fachterminologie aus den jeweiligen Wirtschaftsbereichen gebraucht wird.

■ **4.** Dolmetschen per Videoverbindung wird den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens grundsätzlich nicht gerecht (s. angehängte Stellungnahme des VVU vom 13.01.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten).

■ **5.** Gerade die Berücksichtigung der oben genannten Punkte wird erheblich zur Professionalität der deutschen Rechtspflege und zur Attraktivität des Justizstandorts Deutschland beitragen.

Stuttgart, den 12.06.2023

IMPRESSIONEN





Dringende Empfehlungen des VVU zur Novellierung des AGGVG

vom 17.06.2023

Am 01.01.2023 sind das Gerichtsdolmetschergesetz und das neue Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg in Kraft getreten.

Sie müssen in vielerlei Hinsicht dringend nachbessert werden, da sie ihren Zweck nicht angemessen erfüllen.

I. Vorbemerkung:

■ 1. Es besteht **Einvernehmen** darüber, dass Sprachmittler*innen, die ihre öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung beantragen, bestimmte **persönliche und fachliche Voraussetzungen** erfüllen müssen, um zu garantieren, dass sie den Anforderungen der Tätigkeit gewachsen sind. Das ist vernünftig, angemessen und geboten.

Zu diesen, im GDolmG und im AGGVG geregelten Voraussetzungen gehören:

- eine gefestigte Persönlichkeit, belegt u.a. durch die Vorgaben für Alter und festem Wohnsitz;
- die erforderliche Erreichbarkeit;
- die Gewährleistung von Grundkenntnissen über das nationale Justizwesen und einer räumlichen Nähe zu den deutschen Gerichten;
- die persönliche Geeignetheit inklusive erforderlicher gesundheitlicher Konstitution und unbeschränkter Fähigkeit zur Verfügung über das eigene Vermögen;
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, die etwaigen Abhängigkeiten oder Versuchungen der Einflussnahme entgegenwirken;
- ein hohes Maß an Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit, die bei strafrechtlichen Vorverurteilungen oder nicht angezeigter Nähe zu Prozessbeteiligten fehlen;
- Grundkenntnisse der geschichtlichen, wirtschaftlichen und

kulturellen Verhältnisse Deutschlands sowie des Gerichtsverfahrens und der Rechtsordnung in Deutschland sowie des Sprachraumes der weiteren Arbeitssprache;

- der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse, d.h. Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache und Sprachmittlungs-, sowie kontextuelle Kompetenzen in allen Arbeitssprachen.

■ 2. Die **Vorteile** für den Staat und für die Sprachmittler*innen liegen auf der Hand:

a) Die Garantie der Qualität von Dolmetscher- und Übersetzerleistungen ist von entscheidender Bedeutung für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten fremdsprachiger Prozessbeteiligter. Richtige gerichtliche Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeug*innen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachübertragung ist deshalb Bestandteil der Gewährung des rechtlichen Gehörs, ihre Bedeutung wird durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstrichen.

Der Staat kann durch die Prüfung der Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung und durch die Feststellung ihres Vorliegens die Grundlagen für ein faires Verfahren legen. Durch die Schaffung der entsprechenden Datenbanken erleichtert sich der Staat das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittler*innen.

b) Den Sprachmittler*innen wird erlaubt, ihre besondere Qualifikation für die Sprachmittlung in der Justiz nachzuweisen, für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden, Notare und Bürger*innen zur Verfügung zu stehen und dazu über die Datenbanken gefunden zu werden.

BERUFLICHE INFORMATION

■ **3.** Das Land Baden-Württemberg unterläuft jedoch faktisch die Zwecke und Vorteile der betreffenden Regelungen, indem es für die Tätigkeit bei Staatsanwaltschaft und Gerichten den weitverbreiteten Einsatz von Personen ermöglicht, die nicht nur die erforderlichen fachlichen, sondern auch die persönlichen Voraussetzungen **nicht** erfüllen, und überlässt es den anderen Verfahrensbeteiligten, darauf hinzuweisen, dass die eingesetzten Personen den Tätigkeitsanforderungen nicht gewachsen sind.

Das führt zum Beispiel zu folgenden missbräuchlichen und schädlichen Anwendungen:

- Vor Gericht werden regelwidrige Übersetzungen von Anklageschriften verwendet, die auf jeder Seite die beauftragte Übersetzungsagentur aufführen, auch bei Unterzeichnung der Urkunde den Namen derjenigen Person nicht nennen, die die Übersetzung tatsächlich angefertigt hat, und die unter Verstoß gegen das Landeshoheitszeichengesetz das Staatswappen des Landes wiedergeben. Solche Übersetzungen sind häufig mangelhaft. Außerdem besteht der Verdacht, dass sie (unter Missachtung von Datenschutzregeln) im Ausland angefertigt wurden.
- Gerichtsverhandlungen werden über die Vermittlung von Agenturen Laien als Dolmetscher*innen eingesetzt und ad hoc beeidigt, die augenscheinlich weder die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, noch über die notwendigen Sprach- und Fachkenntnisse verfügen und deswegen teilweise überhaupt nicht, teilweise fehlerhaft und schlecht dolmetschen, und dafür weit unter dem gesetzlich vorgegebenen Niveau entlohnt werden. Für sie gilt nicht die Sanktion des § 7 Absatz 3 GDolmG und bis zur Ad-hoc-Beeidigung auch keine Pflicht zur Verschwiegenheit.
- Polizei und Staatsanwaltschaften setzen für die Transkription und Übersetzung von TKÜ bilinguale Polizei- oder Verwaltungsbeamte bzw. deren Angehörige ein. Spätestens vor Gericht wird dann in aufwändigen Verfahren festgestellt, dass deren Tätigkeit häufig tendenziös und mangelhaft war.
- Von unbekanntem Dritten vor allem im Ausland oder maschinell angefertigte, häufig mangelhafte Übersetzungen gelangen über die Nachbeglaubigung durch öffentlich bestellte Übersetzer*innen in den deutschen Rechtsverkehr.

Dadurch werden das GDolmG und das AGGVG faktisch unterlaufen, die notwendige Qualität der Sprachmittlung in der Justiz verhindert und professionelle Sprachmittler*innen misachtet, enttäuscht und demotiviert. Außerdem entgehen den hauptberuflich tätigen Sprachmittler*innen durch den Einsatz von Laien überlebenswichtige Aufträge.

■ **4.** Die daraus erwachsenden Nachteile werden sich durch das Ende der bisherigen öffentlichen Bestellungen und Beeidigungen und durch das Auslaufen der Möglichkeit, sich vor Gericht auf den nach bisherigem Landesrecht geleisteten Eid zu berufen, noch vervielfältigen.

Bereits jetzt erreichen uns die Nachrichten zahlreicher Sprachmittler*innen, die zwar das frühere baden-württembergische Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben, aber über keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- oder Übersetzerberuf verfügen. Sie werden deswegen und aufgrund eines gewissen Alters ihre Tätigkeit nicht mehr fortsetzen und damit der Rechtspflege und dem Rechtsverkehr mit ihrer Qualifikation und Expertise nicht mehr zur Verfügung stehen.

Außerdem melden die Universitäten und Ausbildungsstätten seit Jahren rückläufige Studierendenzahlen.

Zur Sicherung der Qualität des Rechts, des Zugangs zum Recht und fairer Verfahren ist deswegen folgendes dringend erforderlich:

■ II. Drei Empfehlungen:

1. Heranziehungsvorrang

Wir empfehlen dringend, das AGGVG wie folgt zu ergänzen:

§ 15 d AGGVG Heranziehung:

Sind für Übertragungen der betreffenden Art Verhandlungs-, Gerichts- oder Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt bzw. Urkundenübersetzer öffentlich bestellt und beeidigt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

BERUFLICHE INFORMATION

Eine gleichlautende Regelung existiert bereits für Sachverständige, und zwar in § 404 Absatz 2 ZPO und § 73 Absatz 2 StPO. So wie allgemein beeidigte Sprachmittler*innen haben auch Sachverständige neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung und sind nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet. Außerdem sind auf Dolmetscher*innen dieselben Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung anzuwenden wie auf Sachverständige (§ 191 GVG).

Alternativ könnte formuliert werden:

§ 15 d AGGVG Heranziehung:

Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetschern sowie Übersetzern auf das amtliche Verzeichnis nach § 14 Absatz 4 Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscher bzw. Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen. Hierbei soll vorrangig auf die Verzeichnisse der anderen Bundesländer zurückgegriffen werden.

Entsprechende Regelungen gibt es bereits in Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Ein Verstoß gegen die richterliche Freiheit liegt auch in der zweiten Formulierungsvariante nicht vor, da die richterliche Freiheit hier bereits ausgeübt wurde, und zwar dadurch, dass die konkrete Auswahl der Sprachmittler*innen der Geschäftsstelle überlassen wurde.

Im Übrigen:

Kann für einen bestimmten Verhandlungstermin keine professionelle Dolmetscherin gefunden werden, kann statt der Ladung eines Laien über eine Agentur auch der Termin verschoben werden; die übrigen Prozessbeteiligten werden in der Regel eine professionelle Verdolmetschung einer etwas früher stattfindenden Verhandlung vorziehen (die zudem unter dem Risiko steht, wegen mangelhafter Verdolmetschung abgebrochen und zu einem späteren Datum wiederholt zu werden).

■ 2. Beglaubigung ausschließlich eigener Übersetzungen

Wir empfehlen dringend, § 15 Absatz 1 Satz 1 AGGVG wie folgt neu zu fassen:

§ 15 (1) 1 AGGVG:

Für die schriftliche Übersetzung von Urkunden zu gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und behördlichen Zwecken aus einer fremden Sprache und in eine solche sowie für deren Beglaubigung werden Urkundenübersetzer öffentlich bestellt und beeidigt.

a) Das Gesetz trifft in § 142 Absatz 3 ZPO eine Entscheidung: Translatorische Arbeit ist von persönlich und fachlich geprüften Kräften durchzuführen. Nur wenn die Übersetzung von öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer*innen selbst stammt und deren eigene Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit trägt, besteht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Für eine solche Bescheinigung einer auf anderem Wege hergestellten Übersetzung ist kein Raum.

Denn sie bedeutet

- eine Umgehung der gesetzgeberischen Entscheidung des § 142 Absatz 3 ZPO;
- eine Aushöhlung der o.g. gesetzlichen Vermutung und die Zulassung von Unsicherheiten (z.B. ist kein objektiver Maßstab vorhanden, ab wann eine Übersetzung nicht mehr richtig und vollständig ist);
- die Gefahr von Verletzungen des Datenschutzes: Durch die vorliegende Regelung wird außeracht gelassen, dass die Zustimmung der Urheber der Ausgangstexte und -urkunden zu einer Weitergabe des Textes und deren Inhalte für eine Übersetzung und Bescheinigung durch mehrere, verschiedene Personen bzw. für die Unterbreitung eines Angebots für diese Tätigkeiten häufig nicht eingeholt wurde. Zudem unterliegen dritte, nicht bestellte Personen, die eine Übersetzung angefertigt haben oder anfertigen lassen sollen (Agenturen, Anbieter von „allen Sprachen“), nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer*innen;
- die Ermöglichung von Missbrauch auf einem Markt, auf dem bereits ein hoher Preisdruck herrscht (Fälle von „Blankostempeln“ in größerem Umfang oder das Beglaubigen von Übersetzungen ohne Einsichtnahme in den Ausgangstext sind bekannt);

BERUFLICHE INFORMATION

- die unnötige Komplizierung der Frage nach der Haftung für fehlerhafte Übersetzungen;
- das Gutheißen von Qualitätsverlust (durch Laien- und maschinelle Übersetzungen).

b) Die Ergänzung um „behördliche Zwecke“ gewährleistet den Gleichklang mit § 23 Absatz 2 LVwVfG, der bis zum 31.12.2022 vorhanden war.

Urkundenübersetzer*innen kann auch deswegen ein größerer Tätigkeitsbereich zugeschrieben werden als Gerichtsdolmetscher*innen, weil Urkunden (und deren verlässliche Übersetzung) in weit mehr Bereichen verwendet werden als das Dolmetschen vor Gericht. Das hat sich den Nutzer*innen von Übersetzungen nach jahrzehntelanger Übung der bisherigen Regelung auch so eingepreßt. Die Änderung impliziert fälschlicherweise, dass Urkundenübersetzer*innen jetzt nicht mehr für das Übersetzen von Urkunden für Behörden zuständig sind.

Bei dieser Gelegenheit sollte § 23 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG in Entsprechung zur dringenden Empfehlung zu § 15 Absatz 1 Satz 1 AGGvG wie folgt geändert werden:

§ 23 (2) 2 LVwVfG:

In begründeten Fällen kann die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten und beglaubigten Übersetzung verlangt werden.

3. Fortgeltung der bisherigen Bestellungen und Beeidigungen

Wir empfehlen dringend, § 46 Absatz 1 Satz 1 AGGvG wie folgt neu zu fassen:

§ 46 (1) 1 AGGvG:

Eine vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgte allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher gilt als solche nach diesem Gesetz fort; für sie beginnt die Frist nach § 7 GDolmG erstmals ab dem 1. Januar 2023 zu laufen.

Denn:

a) Mehrere Bundesländer haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bisherigen Bestellungen und Beeidigungen nicht enden zu lassen (Berlin, Bremen, Hamburg,

Niedersachsen, Sachsen).

b) Unzählige Übersetzer*innen haben mit der Entscheidung, sich nach dem jahre- bis jahrzehntelang geltenden Recht öffentlich bestellen und beeidigen zu lassen, ihre Karriere und ihren beruflichen Lebensweg darauf ausgerichtet, zur relativ geringen Zahl von Übersetzer*innen zu gehören, die die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Übersetzung beglaubigen können. Sie haben im Vertrauen auf den Bestand dieses Rechts Dispositionen getroffen. Die Enttäuschung dieses Vertrauens und die Notwendigkeit, diese Dispositionen nun zu ändern, und sei es dadurch, dass sie sich nach jahrelanger praktischer Berufsausübung einem staatlichen Prüfungsverfahren unterwerfen, oder eben nicht und deswegen ihren Beruf verlieren, verletzt den fundamentalen Wert der Rechtssicherheit.

Nicht zuletzt haben diese Übersetzer*innen keinerlei Anlass für diese Enttäuschung durch den Staat geliefert, sie trifft keinerlei Verschulden. Sie verdienen Bestandsschutz.

c) Die Beendigung der bisher unbefristet erteilten öffentlichen Bestellungen und Beeidigungen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübung dar.

Die §§ 14a, 15 stellen Berufsausübungsregelungen dar, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind, wenn ihr schutzwürdige Belange des Gemeinwohls zugrunde liegen, wenn sie nach Art und Ausmaß geeignet und erforderlich sind, den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erreichen und wenn eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ergibt, dass die Grenzen der Zumutbarkeit eingehalten sind.

Das ist vorliegend nicht der Fall: Vereinbar mit Art. 12 GG mag es sein, wenn die Schaffung einer formalgesetzlichen Rechtsgrundlage für die allgemeine Beeidigung ein Erlöschen der zuvor ohne diese Grundlage erfolgten Beeidigungen geeignet und erforderlich erscheinen lässt (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 08.01.2019, 13 LA 401/18). Eine solche Rechtsgrundlage besteht in Baden-Württemberg aber in Form des AGGvG seit Jahrzehnten.

Vorliegend geht es um die Vereinheitlichung unterschiedlicher Beeidigungsvoraussetzungen und die Anpassung an das Ge-

BERUFLICHE INFORMATION

richtsdolmetschergesetz. Dieses Ziel aber bedarf keines Endes der bereits auf formalgesetzlicher Basis erfolgten Bestellungen und Beeidigungen, insbesondere dann nicht, wenn diejenigen Voraussetzungen, die außerhalb des Gerichtsdolmetschergesetzes zu regeln sind, weiterhin unterschiedlich bleiben.

Zur Erreichung des genannten Ziels steht ein **milderes Mittel** zur Verfügung: Die Vereinheitlichung für die Zukunft und der parallele Schutz des Bestandes und des Vertrauens der öffentlich Bestellten und allgemein Beeidigten auf die Gültigkeit ihrer bisherigen Bestellung und Beeidigung.

d) Durch den Verzicht auf ein Ende der bisherigen Bestellungen und Beeidigungen werden die oben genannten gravierenden Folgen und die damit einhergehende Unwirtschaftlichkeit vermieden, Rechtsunsicherheit verhindert und die reibungslose Fortsetzung des Betriebs von Rechtsprechung und Rechtspflege gesichert.

Stuttgart, den 17.06.2023



IMPRESSIONEN



Das Antwortschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration

vom 19.07.2023

Die im Schreiben erwähnten Passagen der Gesetzesbegründung reproduzieren wir im Anschluss an das Schreiben.

Sehr geehrter Herr Doumanidis,

vielen Dank für die Übersendung der Empfehlungen Ihres Verbands für eine Novellierung des baden-württembergischen AGGVG vom 17. Juni 2023. Zu den darin enthaltenen Überlegungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Anliegen bei der Anpassung des AGGVG an das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes war, die traditionell hohe Qualität der Arbeit der beeidigten Sprachmittler in Baden-Württemberg zu erhalten und zu stärken. Zugleich sollte eine möglichst einheitliche Rechtslage geschaffen werden, indem die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes – unter anderem auch das Erfordernis der Neubeeidigung – auch für die landesrechtlich zu beeidigenden Sprachmittler weitgehend übernommen werden.

Es befremdet daher, wenn der VVU dem Land Baden-Württemberg pauschal und ohne Belege vorwirft, diesen Regelungszweck faktisch zu unterlaufen, „indem es für die Tätigkeit bei Staatsanwaltschaft und Gerichten den weitverbreiteten Einsatz von Personen ermöglicht, die nicht nur die erforderlichen fachlichen, sondern auch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen“. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, gehört die Heranziehung von Sprachmittlern in Gerichtsverfahren zur rechtsprechenden Tätigkeit, die von der Unabhängigkeitsgarantie des Grundgesetzes geschützt ist. Eine Einflussnahme auf die Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern durch die Gerichte ist dem Justizministerium demnach aus Gründen der Gewaltenteilung verwehrt. Ein gesetzlicher Vorrang für die Auswahl von öffentlich bestellten und / oder allgemein beeidigten Sprachmittlern besteht nicht. Ein solcher könnte unseres Erachtens aus Gründen der grundgesetzlichen Kompetenzordnung auch nur auf Bundesebene geschaffen werden (vgl. §§ 404 Absatz 3 ZPO, 73 Absatz

2 StPO). Eine dahingehende Ergänzung des AGGVG kommt daher nicht in Betracht.

In Bezug auf die zweite Empfehlung sind wir der Auffassung, dass eine öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzerin oder ein öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer fachlich in der Lage ist, die Richtigkeit einer ihr oder ihm vorgelegten (Fremd-)Übersetzung zu beurteilen. Es versteht sich von selbst, dass die Richtigkeit einer vorgelegten Fremdübersetzung nur dann bescheinigt werden darf, wenn diese fachlich nachvollzogen werden kann. Es versteht sich ebenfalls von selbst, dass datenschutz- und urheberrechtliche Vorgaben zu beachten sind. Weder befördert die kritisierte Vorschrift daher ein Fehlverhalten Einzelner noch würde deren Wegfall dieses verhindern. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften (LT-Drs. 17/3275, S. 57 f.). Eine Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 AGGVG in diesem Punkt kommt daher nicht in Betracht.

Die Gründe für den Wegfall der „behördlichen Zwecke“ sind ebenfalls in der Begründung des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften (LT-Drs. 17/3275, S. 34) dargelegt, auf die wir verweisen.

Gleiches gilt schließlich für § 46 AGGVG. Legitimes Ziel der neuen Regelung ist es, die Einhaltung der neuen Vorgaben sicherzustellen und den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes das Auffinden und die Auswahl nachweislich fachlich geeigneter und persönlich zuverlässiger Sprachmittler zu erleichtern. Auch bei Bestandssprachmittlern sol-

len die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit nicht nur gesetzlich neu geregelt, sondern auch deren Einhaltung im konkreten Einzelfall sichergestellt werden. Auf die Gesetzesbegründung verweisen wir auch hier ergänzend (LT-Drs. 17/3275, S. 50 f.).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die unbefugte Verwendung des Landeswappens eine nach § 124 OWiG bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt. Entspre-

chende Fälle sind uns nicht bekannt gemacht worden. Es steht Ihnen jedoch selbstverständlich frei, das Regierungspräsidium Karlsruhe als nach § 16 Absatz 1 Landesordnungswidrigkeitengesetz zuständige Verfolgungsbehörde über derartige Fälle zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Anna-Maria Gückel
Richterin am Landgericht

Die im Schreiben erwähnten Passagen der Begründung des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften lauten:

■ **Beglaubigung ausschließlich eigener Übersetzungen:**

LT-Drs. 17/3275, S. 57 f.:

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. § 15 Absatz 1 AGGVG in seiner bisherigen und künftigen Fassung regelt lediglich den Umfang der landesrechtlichen Beeidigung von Urkundenübersetzern; § 142 Absatz 3 ZPO bleibt von der Regelung unberührt. Aber auch die weiteren Argumente begründen keinen Regelungsbedarf. Ob die Weitergabe von Texten datenschutzrechtlich zulässig ist, ist unabhängig von der kritisierten Regelung zu prüfen. Inwieweit das Argument, dass nicht öffentlich bestellte Übersetzer nicht verschwiegenheitsverpflichtet seien, im Zusammenhang mit dem Regelungsanliegen steht, erschließt sich nicht: ob ein öffentlich bestellter oder ein nicht öffentlich bestellter Übersetzer beauftragt wird, hängt nicht von der hier in Rede stehenden Vorschrift ab. Schließlich wäre die Streichung der Vorschrift nicht geeignet, dem beklagten „Missbrauch“ entgegenzuwirken: weder befördert die Vorschrift ein Fehlverhalten Einzelner noch würde deren Wegfall dieses verhindern. Es versteht sich von selbst, dass öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer die Richtigkeit und Vollständigkeit einer vorliegenden Übersetzung nur beglaubigen können, wenn sie diese fachlich nachvollzogen haben.

■ **Ergänzung der Übersetzerbestellung um „behördliche Zwecke“:** LT-Drs. 17/3275, S. 34:

Absatz 1 Satz 1 definiert den Anwendungsbereich der öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern. Systematisch zutreffend wird künftig die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke geregelt. So wird ein Gleichlauf mit den Dolmetschern, die entsprechend ihrer Verortung im Gerichtsverfassungsgesetz für den gesamten Bereich des gerichtlichen Verfahrens einschließlich des Ermittlungsverfahrens (vgl. § 187 GVG) beeidigt werden, erzielt, der sachgerecht ist. Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthält Ausführungsvorschriften zur Gerichtsverfassung; anders als in anderen Bundesländern enthalten die hiesigen landesrechtlichen Vorschriften keine generelle Regelung des Dolmetscher- und Übersetzerwesens. Auch der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit lassen sich für eine andere Handhabung keine Argumente entnehmen, weder solche, die aus dem Wortlaut von § 142 Absatz 3 ZPO folgen, noch systematische oder historische. Dort heißt es lediglich: „Nachdem die Voraussetzungen für die Bestellung als Urkundenübersetzer einheitlich geregelt sind, erscheint es sachgerecht, ihre Wirkung auf alle Gerichte und Behörden des Landes auszudehnen“ (Landtagsdrucksache 6/7750, S. 50). Dass das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugleich aber den Zweck der Beeidigung

BERUFLICHE INFORMATION

von Verhandlungsdolmetschern auf Gerichte beschränkt, erscheint nicht widerspruchsfrei. Denn auch hier sind die Voraussetzungen für die Beeidigung einheitlich geregelt und würde sich nach der vorgenannten Argumentation eine Ausdehnung auf alle Gerichte und Behörden anbieten. Dennoch ist eine Regelung von Dolmetschern für behördliche Zwecke im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterblieben, was systematisch aus den genannten Gründen auch richtig ist. Den dort geregelten Urkundenübersetzern sollte jedoch kein anderer Tätigkeitsbereich zugeschrieben werden als den Gerichtsdolmetschern, deren Bedarf sich unmittelbar aus dem Gerichtsverfassungsgesetz ergibt. Zudem besteht auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich ein praktisches Bedürfnis für die Heranziehung von Urkundenübersetzern, wie § 187 GVG zeigt. Der Anwendungsbereich der Urkundenübersetzer soll daher so weit wie möglich den Gerichtsdolmetschern und den Gebärdensprachdolmetschern angepasst werden, um eine systematisch konsistente Regelung zu erreichen. Anderen Rechtsanwendern wird mit der Beeidigung von fachlich geprüften Urkundenübersetzern durch die Gerichte – wie bisher – ein qualitativ hochwertiges Angebot an befähigten Sprachmittlern zur Verfügung gestellt, auf die auch außerhalb des gerichtlichen Bereichs zurückgegriffen werden kann. Eine rechtliche oder praktische Auswirkung ist mit der Änderung nicht verbunden, da vor Behörden ohnehin weder vereidigt werden noch eine Berufung auf den allgemein geleisteten Eid erfolgen kann, sodass keine Rechtspositionen geschmälert werden. Für die Hinzuziehung von Dolmetschern bei notariellen Handlungen gilt § 16 BeurkG.

Und weiter, LT-Drs. 17/3275, S. 51 f.:

Die Forderung nach der Erstreckung der Beeidigung auf notarielle und behördliche Zwecke ist abzulehnen. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern ist auf das GVG, die einer öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern auf § 142 Absatz 3 ZPO zurückzuführen. Es handelt sich um gerichtsverfassungsrechtliche bzw. prozessrechtliche Institute. Auch bislang waren Dolmetscher in Baden-Württemberg nicht für notarielle und behördliche bzw. anwaltliche Zwecke beeidigt, was in der Praxis jedoch einer Heranziehung durch Behörden, Notare oder Rechtsanwälte nicht entgegenstand. Die bisherige Beeidigung von Urkundenübersetzern zu behördlichen Zwecken ent-

fällt aus systematischen Gründen und um einen Gleichlauf mit den Regelungen für Dolmetscher herzustellen. Auf die Gesetzesbegründung wird ergänzend verwiesen. Der wegen „zweierlei Beeidigungsnotwendigkeiten“ befürchtete „bürokratische Kraftakt“ wird nicht erforderlich, denn beeidigt wird ausschließlich vor den Gerichten und nicht vor Verwaltungsbehörden außerhalb der Gerichtsbarkeit.

Auch für die Erstreckung der Vergütungsregelung in § 15 Absatz 4 AGGVG-E auf behördliche Zwecke besteht kein Anlass: die Vergütungsregelungen des JVEG gelten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 JVEG nur für die Heranziehung vor Gerichten oder anderen Ermittlungsbehörden, nicht hingegen für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Die Vorschrift hat daher deklaratorischen Charakter, soweit der Urkundenübersetzer für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke tätig wird, und Regelungswirkung nur insoweit, als sie klarstellt, dass auch bei einer Heranziehung in Justizverwaltungsangelegenheiten, also in justizbehördlichen Angelegenheiten, Vergütung nach dem JVEG verlangt werden kann (vgl. Landtagsdrucksache 6/7750, S. 50). Die Modalitäten der Heranziehung von Urkundenübersetzern durch andere Landesbehörden und die dabei anfallende Vergütung regelt das AGGVG ausweislich der zitierten Gesetzesbegründung weder bisher noch künftig.

Bestandsschutz: LT-Drs. 17/3275, S. 50 f.:

Mit einem vollständigen Bestandsschutz würden Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gegenüber Gerichtsdolmetschern, die sich bis zum 11. Dezember 2024 neu beeidigen lassen müssen, bessergestellt. Auch wenn die Beachtung des Gleichbehandlungsgebots durch unterschiedliche Normgeber nicht verlangt wird, sprechen in der Sache aber auch gute Gründe wie insbesondere das Bedürfnis nach einer Überprüfung und Sicherung der Qualität der beeidigten Sprachmittler für eine derartige Zäsur, was sich auch daran zeigt, dass sich nicht alle Berufsverbände gegen das Erfordernis der Neubeeidigung wehren. Wie dargelegt, hat sich die Landesregierung unter dem Aspekt der Rechtsvereinheitlichung entschieden, alle Sprachmittler einheitlich zu behandeln und auch auf Landesebene eine Neubeeidigung zu verlangen mit dem Unterschied, dass die verbreitet als zu kurz empfundene Übergangsfrist länger, nämlich bis zum 31. Dezember 2027, ausgestaltet wird.

Nach Ablauf der Übergangsfrist endet die Beeidigung, sofern keine Neubeeidigung erfolgt ist. Diese Erlöschensregelung hält den verfassungsrechtlichen Maßgaben stand. Legitimes Ziel der Regelung ist es, die Einhaltung der neuen Vorgaben sicherzustellen und den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes das Auffinden und die Auswahl nachweislich fachlich geeigneter und persönlich zuverlässiger Sprachmittler zu erleichtern. Auch bei Bestandssprachmittlern sollen die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit nicht nur gesetzlich neu geregelt, sondern auch deren Einhaltung im konkreten Einzelfall sichergestellt werden. Das künftige Erfordernis einer staatlichen Prüfung soll eine richtige Sprachübertragung in Gerichtsverfahren und so die Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleisten. Dass es sich dabei um ein legitimes Ziel handelt, zeigt sich schon daran, dass ein unbegrenzter Bestandsschutz gerade nicht von allen Verbänden gefordert wird. Mit einem unbegrenzten Bestandsschutz würden nämlich auch Sprachmittler begünstigt, welche die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise, weil sie in der Vergangenheit ohne entsprechende fachliche Nachweise beeidigt worden sind. Das vom Gerichtsdolmetschergesetz angestrebte Ziel der Qualitätssicherung würde im Bereich der landesgesetzlich geregelten Sprachmittler demnach ohne eine solche Erlöschensregelung nicht in gleicher Weise erreicht. Die angestrebte Revision der Qualität der Sprachmittler kann aber nur mittels einer Überprüfung der fachlichen Anforderungen erfolgen, die alle gleichermaßen trifft, weil es zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht ausreichend wäre, nur die neu zu beeidigenden Sprachmittler den neuen fachlichen Anforderungen zu unterwerfen und den bereits beeidigten Sprachmittlern vollständigen Bestandsschutz zu gewähren. Auch wenn es zutrifft, dass es bei Urkundenübersetzern keine ad hoc-Beeidigung gibt, sind Gerichte außerdem nicht daran gehindert, auch nicht beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 30, juris).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG die Dolmetscher- oder (i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 1 AGGVG-E) Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- bzw. Übersetzerberuf voraussetzt. Sprachmittler, die bereits eine solche Prüfung absolviert haben, können sich mit diesem Prüfungsnachweis erneut beeidigen lassen.

Wiederholt werden muss nicht die Prüfung, sondern die der Beeidigung immanente Feststellung, dass die – neuen – persönlichen und fachlichen Anforderungen in der Person des zu Beeidigenden erfüllt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 23, juris). Der mit der erneuten Beeidigung verbundene Aufwand ist moderat [s. die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter A.VI.2.b)], die dafür vorgesehene Gebühr mit 75 Euro maßvoll. Lediglich diejenigen Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer, die bisher ohne eine staatliche Prüfung beeidigt waren, werden – sofern keine Beeidigung nach § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG in Betracht kommt – eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung ablegen müssen, um neu beeidigt werden zu können. Den damit verbundenen fachlichen und zeitlichen Aufwand hält die Landesregierung für zumutbar. Auch die Prüfungsgebühr fällt nicht zugangsbeschränkend hoch aus.

Den Interessen der bisher beeidigten Sprachmittler wird durch die landesrechtlich vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren ausreichend Rechnung getragen. Diesen Zeitraum hält die Landesregierung für angemessen und ausreichend, um das Beeidigungsverfahren zu durchlaufen bzw. zuvor eine bislang nicht abgelegte staatliche Prüfung zu absolvieren. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist auch unter Vertrauensschutzaspekten jedenfalls nicht zu kurz bemessen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Januar 2019 – 13 LA 401/18 –, Rn. 30, juris). Denn die Annahme erscheint nicht zu optimistisch, dass ein langjährig auf dem Niveau der staatlichen Prüfung tätiger Dolmetscher oder Übersetzer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren die staatliche Prüfung ablegen können.

Die erwähnten „**Ausführungen zum Erfüllungsaufwand** unter A.VI.2.b“ lauten: LT-Drs. 17/3275, S. 20 f.:

Durch die Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer müssen sich bis zum 31. Dezember 2027 nach den Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes neu beeidigen lassen. Hierfür fällt einmaliger Sach- und Personalaufwand an.

Diese Vorgabe gilt für die derzeit beeidigten Gebärdensprach-

BERUFLICHE INFORMATION

dolmetscher und Urkundenübersetzer. Ausweislich der unter www.justiz-dolmetscher.de abrufbaren bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind in Baden-Württemberg 17 beeidigte Dolmetscher für Gebärdensprache und 4 461 beeidigte Übersetzer, insgesamt also 4 478 Personen, betroffen. Diese werden aber voraussichtlich nicht alle die erneute Beeidigung beantragen. Insbesondere diejenigen unter ihnen, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben und den neuen Vorgaben nicht entsprechen, könnten von einer erneuten Beeidigung absehen und stattdessen von der Möglichkeit der ad hoc-Beeidigung Gebrauch machen. Belastbare Zahlen, wie viele der aktuell beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, liegen nicht vor. Aus einer stichprobenartigen Erhebung bei den Beeidigungsstellen bezüglich der Sprachdolmetscher ergibt sich lediglich, dass der Anteil beeidigter Dolmetscher ohne Prüfung teils gegen Null tendiert, teils aber auch ganz erheblich ist und in manchen Fällen bis zu einem Drittel oder zu der Hälfte betragen kann. Es ist anzunehmen, dass dieser Befund zumindest auf Urkundenübersetzer übertragbar ist. Zudem könnte innerhalb des längeren Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2027 ein Teil der Sprachmittler seine Tätigkeit aufgeben. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist daher unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags von etwa 20 % davon auszugehen, dass innerhalb des Zeitraums bis 31. Dezember 2027 circa 3 500 Neubeeidigungen vorzunehmen sind.

Für die Vorbereitung und die Stellung des Antrags auf erneute Beeidigung ist mit einem geschätzten Zeitaufwand von vier Stunden zu rechnen (unter anderem müssen die neuen Anforderungen überprüft, Unterlagen zusammengestellt, ein Führungszeugnis beantragt und ggf. beglaubigte Kopien angefertigt werden). Für die Durchführung der erneuten Beeidigung ist mit einem geschätzten Zeitaufwand von drei Stunden zu rechnen, da der Antragsteller das zuständige Landgericht hierfür persönlich aufsuchen muss. Es fällt somit insgesamt ein Zeitaufwand von sieben Stunden an. Die Lohnkosten betragen nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Normenkontrollrates des Bundes für den Wirtschaftsabschnitt Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen mit Qualifikationsniveau hoch 59,70 Euro pro Stunde. Für jeden Sprachmittler fällt demnach ein einmaliger Personalaufwand von 417,90 Euro an. Für die Neubeeidigung von 3 500 der derzeit beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer ergibt sich fol-

lich insgesamt ein einmaliger Personalaufwand der Wirtschaft von 1 462 650 Euro ($3\,500 \times 4 \times 59,70 \text{ Euro} + 3\,500 \times 3 \times 59,70 \text{ Euro} = 1\,462\,650 \text{ Euro}$). Im Umfang von 835 800 Euro handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Vorbereitung und Stellung des Antrags auf erneute Beeidigung: vier Stunden).

Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand in Form von Fahrtkosten für die Anfahrt zur Beeidigungsstelle. Legt man hier eine durchschnittliche Fahrtstrecke von 20 bis 30 km für Hin- und Rückfahrt zugrunde, ergeben sich ausgehend von dem in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bestimmten Satz von 0,42 Euro pro gefahrenem Kilometer Fahrtkosten von durchschnittlich circa 10 Euro, sodass der Sachaufwand pro Fall 10 Euro beträgt. Der gesamte einmalige Sachaufwand der Wirtschaft für die Neubeeidigung von 3 500 der derzeit beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer beläuft sich folglich auf 35 000 Euro ($3\,500 \times 10 \text{ Euro} = 35\,000 \text{ Euro}$).

Darüber hinaus fallen für die Neubeeidigung keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

Weiter entsteht Erfüllungsaufwand dadurch, dass Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer künftig alle fünf Jahre die bestehende Beeidigung verlängern lassen müssen. Hierfür entsteht jährlicher Personalaufwand.

Die Pflicht zur Verlängerung trifft auch die Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu beeidigt werden. Es ist daher für die Verlängerung von einer höheren Fallzahl von geschätzt 4 000 Personen auszugehen.

Für die Beantragung der Verlängerung ist ein geschätzter Zeitaufwand von zwei Stunden anzusetzen. Es handelt sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Ausgehend von der Lohnkostentabelle ergibt sich ein Personalaufwand von 477 600 Euro in fünf Jahren ($4\,000 \times 2 \times 59,70 \text{ Euro} = 477\,600 \text{ Euro}$), somit ein jährlicher Personalaufwand der Wirtschaft von 95 520 Euro ($477\,600 / 5 = 95\,520 \text{ Euro}$).

Darüber hinaus fallen für die Verlängerung der Beeidigung keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

Nachträgliche Befristung der öffentlichen Bestellung:
LT-Drs. 17/3275, S. 38 f.:

Diese nachträgliche Befristung begegnet keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es kann grundsätzlich nicht darauf vertraut werden, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 –, BVerfGE 145, 20-105, juris, Rn. 189). Ein abwägungsresistenter Vertrauensschutz der bisher beeidigten Sprachmittler besteht nicht. Die in der Erlöschensregelung enthaltene Berufsausübungsregelung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 32, juris) hält einer Abwägung jedoch stand: sie verfolgt mit der Sicherung der Qualität der beeidigten Sprachmittler einen legitimen Zweck und ist von vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls, hier in Gestalt einer funktionierenden Rechtspflege, getragen. Es soll sichergestellt werden, dass beeidigte Sprachmittler die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ihrer Beeidigung in einem förmlichen Verfahren nachgewiesen haben. Die fachlichen und sprachlichen Kompetenzen sind dabei künftig nach § 3 Absatz 2 GDolmG mittels einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung nachzuweisen. Mit der Erlöschensregelung wird sichergestellt, dass nach Ablauf der Übergangsfrist regelmäßig nur noch solche Sprachmittler beeidigt sind, die ihre fachliche und sprachliche Befähigung mittels einer solchen Prüfung nachgewiesen haben. Damit wird die Qualität der mündlichen und schriftlichen Übertragung in Gerichtsverhandlungen gesichert und faire Verfahren gewährleistet. Die Erlöschensregelung ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet, weil sie die Kontrolle der Einhaltung der fachlichen Vorausset-

zungen im Einzelfall gewährleistet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, nachdem der Wegfall der Berufungsmöglichkeit landesgesetzlich nicht in Betracht kommt. Die Regelung ist auch verhältnismäßig. Die fünfjährige Übergangsfrist ermöglicht es den betroffenen Sprachmittlern, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen und das Beeidigungsverfahren durchzuführen bzw. zuvor eine eventuell erforderliche Prüfung abzugeben.

Vorranggebot: LT-Drs. 17/3275, S. 53:

Eine Vorrangregelung für allgemein beeidigte Dolmetscher sieht das Bundesrecht nicht vor. Eine solche ist auch landesrechtlich nicht angezeigt. Soweit die Forderung nach „persönlicher Leistungserbringung“ meint, dass nur natürliche Personen und nicht etwa Dolmetscheragenturen als Dolmetscher bestellt werden, dürfte ein Missverständnis vorliegen: Dolmetscher im Sinne des § 185 GVG ist nur eine natürliche Person und auch allgemein beeidigt werden nur natürliche Personen. Da die Verzeichnisse nur beeidigte Sprachmittler verzeichnen, ist es ausgeschlossen, dass Dolmetscheragenturen in den gerichtlichen Dolmetscherverzeichnissen als Dolmetscher aufgeführt werden. Jedoch dürfen Geschäfts- oder Firmendaten hinterlegt werden. Ein beeidigter Dolmetscher kann daher die Aufnahme des ihn beschäftigenden Unternehmens als Firmen- oder Geschäftsanschrift in das Verzeichnis bzw. die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verlangen.

Den vollen Text der zitierten Landtags-Drucksache 17/3275 finden Sie hier:

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/3000/17_3275_D.pdf



BERUFLICHE INFORMATION

Wir erlauben uns folgenden Kommentar:

■ 1. Zwei Begründungen des Landesjustizministeriums für den fehlenden Bestandsschutz fallen auf:

„Dass es sich dabei um ein legitimes Ziel handelt, zeigt sich schon daran, dass ein unbegrenzter Bestandsschutz gerade nicht von allen Verbänden gefordert wird.“ (LT-Drs. 17/3275, S. 50)

Damit ist natürlich der BDÜ gemeint. Alle anderen Berufsverbände traten für vollen Bestandsschutz ein. Bemerkenswert ist nur, dass der BDÜ jetzt, wo er sein Ziel der Nichtgewährung von Bestandsschutz erreicht hat, umschwenkt und einen „qualifizierten Bestandsschutz“ vorschlägt.

Und:

„Mit einem unbegrenzten Bestandsschutz würden nämlich auch Sprachmittler begünstigt, welche die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise, weil sie in der Vergangenheit ohne entsprechende fachliche Nachweise beeidigt worden sind.“ (LT-Drs. 17/3275, S. 50)

Mit anderen Worten: **Diejenigen, die rechtmäßig nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetz beeidigt wurden, opfern ihre unbeschränkt gewährte Bestellung und Beeidigung, damit der Staat seinen Fehler korrigieren kann, andere unter Verstoß gegen dieses Gesetz unrechtmäßig beeidigt zu haben.**

Bedauerlicherweise nennt der Staat dabei weder die Zahl der unrechtmäßig Beeidigten (so wie es vor ihm bereits der BDÜ nicht getan hat), noch kann er gewährleisten, dass er in Zukunft nicht wieder unrechtmäßig beeidigen wird.

Das befremdet.

Übrigens war es der BDÜ-Landesverband Baden-Württemberg gewesen, der das Landesjustizministerium im Juni 2017 pauschal auf die ein oder andere unrechtmäßige Beeidigung hingewiesen hatte. Leider ist nicht bekannt, wie viele BDÜ-Mitglieder willens und bereit sind, das oben genannte Opfer zu erbringen. Der neue Vorschlag eines „qualifizierten Bestandsschutzes“ scheint dafür zu sprechen, dass es eher weniger sind.

■ 2. Der Gesetzentwurf zur Änderung des AGGVG wurde am 27.10.2022 in der Sitzung des Ständigen Ausschusses des baden-württembergischen Landtags beraten. Am Ende der Allgemeinen Aussprache empfahl der Ausschuss, den Entwurf des Ministeriums anzunehmen. Zuvor kam es aber zu folgendem Dialog (die Hervorhebungen und Ergänzungen in eckigen Klammern sind vom VVU):

“Unter Bezugnahme auf die Erste Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Plenum führt [„ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP“] weiter aus, ihm erscheine es etwas kontraproduktiv, den bewährten Kräften der Urkundenübersetzerinnen und -übersetzern lediglich mit einer zusätzlichen Qualifikation ab dem 1. Januar 2028 den Dienst zu ermöglichen, jedoch gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 GVG die Möglichkeit offenzulassen, die Anfertigung von Übersetzungen durch Laien vornehmen zu lassen. Hierzu bitte er um eine Erläuterung, zumal in Bayern und Nordrhein-Westfalen festgelegt worden sei, dass vorrangig allgemein beeidigte Personen zu laden seien. Dies erscheine ihm eine geeignete Möglichkeit zu sein, den geschilderten Dissens aufzulösen.

Die Ministerin der Justiz und für Migration teilt mit, Baden-Württemberg gleiche die Rechtsvorschriften hinsichtlich Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer an die Vorschriften des Bundes an, um dem Grunde nach für alle gleiche Regelungen zu haben.

In der laufenden Sitzung habe es geheißen, das Gericht könne im Einzelfall auch unbeeidigte Personen beeidigen. *Sie persönlich habe diese Möglichkeit jedoch nicht so verstanden, dass sie sich nicht [sic!] auf Laien beziehe, sondern auf Übersetzer, die nicht allgemein beeidigt seien, sondern nur im Einzelfall beeidigt würden.*

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erläutert, mangels Verfügbarkeit würden bei Gericht, um das Verfahren durchführen zu können, häufig Personen eingesetzt, die gerade anwesend seien. Dies stehe jedoch in einem gewissen Widerspruch zu den zusätzlichen Anforderungen an die Qualifikation der Urkundenübersetzer.

BERUFLICHE INFORMATION

Die Ministerin der Justiz und für Migration äußert, die in Rede stehende Regelung gelte nur für den Fall, dass vor Ort kurzfristig eine Möglichkeit gebraucht werde, eine Beeidigung zu schaffen, um sich hinreichend verlässlich auf die Übersetzung zu beziehen. Unabhängig davon gehe es um die grundsätzliche Qualitätsanforderung, die dem Grunde nach vom Bund vorgegeben werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP wirft ein, deshalb werde angeregt, sicherzustellen, vorrangig beeidigte Personen hinzuzuziehen, wie es beispielsweise in Bayern und Nordrhein-Westfalen der Fall sei, in Baden-Württemberg jedoch nach seinem Kenntnisstand hingegen noch nicht, zumindest jedoch nicht normiert. Er wünsche sich, dass auch in Baden-Württemberg so verfahren werde. [Das ist eine jahrealte VVU-Forderung, u.a. aus dem Papier vom 17.06.2023.]

Der Ausschussvorsitzende vergewissert sich, dass diesem Wunsch entsprochen werde.“ (s. Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 17/3436)

Der Ausschussvorsitzende ist der frühere Landesjustizminister, Herr Guido Wolf (CDU). Wir hatte ihn am 08.11.2022, im Anschluss an die obige Sitzung des Ausschusses entsprechend angeschrieben, aber keine Antwort erhalten. Mit E-Mail vom sel-

ben Tag hatten wir dem rechtspolitischen Sprecher der Fraktion der FDP/DVP, Herrn Nico Weinmann, dafür gedankt, dass er sich für eine Normierung der vorrangigen Beauftragung von allgemein beeidigten Sprachmittler*innen eingesetzt hat (wir hatten ihn am Vortag der Sitzung des Ständigen Ausschusses per E-Mail an unser Anliegen erinnert).

Wir halten fest:

■ Die Landesjustizministerin Marion Gentges geht irrig davon aus, dass vor baden-württembergischen Gerichten grundsätzlich allgemein Beeidigte herangezogen werden, und dass nur dann ad hoc beeidigt wird, wenn kurzfristig professionelle Sprachmittler*innen benötigt werden, diese aber nur in nicht allgemein beeidigter Form zur Verfügung stehen. Dabei scheint sie auszublenden, dass vor Gericht häufig Laien dolmetschen, weil die Geschäftsstellen auch bei ausreichendem Vorlauf über Agenturen geladen haben.

■ Ihr Vorgänger im Amt Guido Wolf wollte im vergangenen November dafür Sorgen tragen, dass dem Wunsch, durch gesetzliche Normierung sicherzustellen, dass vorrangig beeidigte Personen herangezogen werden, entsprochen wird.

Wir bleiben weiter dran!





Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG) vom 24.08.2023

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen unter anderem die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt werden. Dies soll zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder führen.

Hierzu wird aus Sicht der professionellen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen wie folgt Stellung genommen:

Laut Gesetzentwurf soll in die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 ein § 43a eingefügt werden. Dessen Absatz 2 Satz 4 soll lauten:

„Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.“

Diese Regelung ist zweifach irreführend und unklar.

In Anlehnung an § 142 Absatz 3 ZPO wird deswegen folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Übersetzungen sind von einer Übersetzerin oder einem Übersetzer erstellen zu lassen, die oder der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde.

Zur Begründung:

■ 1. Die Erstellung schriftlicher Übersetzungen ist die Aufgabe von Übersetzer*innen.

Dolmetscher*innen werden zur mündlichen Sprachenübertragung und zu derjenigen mittels Gebärdensprache herangezogen. Dafür können sie allgemein beeidigt werden.

Daneben haben ausschließlich ermächtigte oder öffentlich bestellte Übersetzer*innen das Recht, die Vollständigkeit und Richtigkeit von (schriftlichen) Übersetzungen zu bescheinigen bzw. zu beglaubigen.

■ 2. In seiner Stellungnahme vom 07.07.2023 (BR-Drucksache 225/23(B)) hat der Bundesrat bereits um eine klarstellende Regelung dahingehend gebeten, „in welchem Land der Dolmetscher beeidigt sein muss (Deutschland/EU oder Heimatland des Antragstellers)“, da eine fehlende Klarstellung zu unterschiedlicher Auslegung in den Ländern und damit zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führen könne.

Diese Klarstellung hat dahingehend zu erfolgen, dass nur in Deutschland ermächtigte bzw. öffentlich bestellte Übersetzer*innen herangezogen werden können.

Denn in Deutschland werden Übersetzer*innen nur bei Erfüllung hoher persönlicher und fachlicher Voraussetzungen ermächtigt bzw. öffentlich bestellt und beeidigt. Seit 2023 gelten dazu (in Folge des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes) neue Anforderungen. Diese allgemeine Beeidigung verdeutlicht die hohe Verantwortung der Sprachmittler*innen, weist die fachliche Qualität der Sprachmittler*innen aus und stellt eine wahrheitsgemäße Übertragung sicher (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 1 GDolmG, Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 45; zitiert in landesrechtlichen Novellierungen der entsprechenden Landesgesetze).

Dagegen sehen andere EU-Ländern bzw. viele der Heimatländer der Antragsteller*innen entweder keine Ermächtigungen, öffentliche Bestellungen oder allgemeine Beeidigungen von

BERUFLICHE INFORMATION

Sprachmittler*innen vor oder die Voraussetzungen dafür sind nicht mit den deutschen Normen vergleichbar. Die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Übersetzungen ist damit nicht sichergestellt.

Im Übrigen: Die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und Rates vom 6. Juli 2016, nach deren Artikel 6 Absatz 2 eine beglaubigte Übersetzung, die von einer

Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats dazu qualifiziert ist, in allen Mitgliedstaaten angenommen wird, gilt gemäß ihrem Artikel 2 nur für bestimmte öffentliche Urkunden. Die in § 43a in § PflAPrV-E genannten Urkunden der Berufsqualifikation zählen nicht dazu.

Stuttgart, den 24.08.2023





Novellierung des JVEG in der 20. Legislaturperiode

Eckpunktepapier vom 04.09.2023

Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz. Beteiligte müssen die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. In mehrsprachigen Verfahren garantieren das professionelle Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen.

Damit sie diesen elementaren Beitrag zum Rechtsstaat leisten können, bedarf es einer angemessenen Vergütung, die auch die ökonomische Unabhängigkeit der Sprachmittler*innen sichert.

Deshalb setzt sich der VVU weiterhin für eine zeitnahe lineare Erhöhung der Honorarsätze des JVEG für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen und für strukturelle Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes ein.

Der Bundesjustizminister hat eine Erhöhung der im RVG normierten Rechtsanwaltsvergütung in der laufenden Legislaturperiode angekündigt. Nichts anderes kann für die Vergütung von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen im Rahmen des JVEG gelten.

I. Lineare Erhöhung der Honorarsätze des JVEG

■ 1. Abschaffung des „Corona-Zwangsrabatts“ für Dolmetscher*innen - § 9 Absatz 5 JVEG

Auf Basis der Marktanalyse vom März 2019 sah der Referententwurf zum JVEG-ÄndG 2020 einen Honorarsatz von 95 EUR vor. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Satz aber auf schließlich 85 EUR herabgesetzt, weil sich „infolge der COVID-19-Pandemie“ das Marktumfeld für Sprachmitt-

lungsleistungen geändert habe und die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner in den künftigen Vergütungssätzen angemessen zu berücksichtigen sei.

Die Pandemie ist vorbei, die Wirtschaft hat sich seitdem erholt. Im Jahr 2022 stiegen die Bruttolöhne in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 5,8 Prozent.

■ 2. Vollständige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. KostRMOG 2013

Bereits zum Inkrafttreten des KostRÄG 2021 am 01.01.2021 lagen die darin normierten Vergütungssätze hinter der wirtschaftlichen Entwicklung zurück und waren zu niedrig.

Auch Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen sind auf ein marktübliches Honorar und eine zeitnahe lineare Erhöhung ihrer Vergütung dringend angewiesen.

Kontinuierlich ansteigende Kosten für Mieten und Ausstattung, Fortbildung, Beförderung und Sozialversicherungsbeiträge, sowie die nach wie vor steigende Inflation haben die Kostenbelastung erheblich erhöht und machen deswegen eine Anpassung an die laufende wirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich.

Zwischen 2017 und 2022 stiegen die Bruttolöhne und -gehälter in Deutschland um etwa 18 Prozent. Der Anstieg setzt sich in 2023 fort.

Deswegen sollten die Vergütungssätze mindestens auf folgende Beträge erhöht werden:

- Stundensatz Dolmetschen: 120 EUR
- höchster Zeilensatz Übersetzen: 3,20 EUR (erhöhtes Honorar bei besonderer Erschwernis)

■ 3. Erhöhung der Kilometerpauschale und Erweiterung auf Fahrräder - § 5 Absatz 2 JVEG

Derzeit beträgt die Kilometerpauschale 0,42 EUR. Diese ist angesichts der seitdem erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise nicht mehr kostendeckend. Deswegen schlagen wir eine Anhebung der Kilometerpauschale auf mindestens 0,50 EUR vor.

Bereits aus Klimaschutzaspekten ist der Fahrtkostenersatz auf die Nutzung von Fahrrädern zu erweitern.

II. Strukturelle Änderungen und Ergänzungen

■ 1. Zuschläge für Mehrfachnutzung der Sprachmittlungsleistung

Durch das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung dann mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden.

Auf dem freien Markt, an dem sich das JVEG erklärtermaßen orientiert, werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung entsprechende Aufschläge bezahlt.

Deswegen muss das JVEG aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass die Aufzeichnung der Verhandlung mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird.

Das gilt auch für die Mehrfachverwendung von Übersetzungen (z.B. Rechtsmittelbelehrungen).

■ 2. Zuschläge für Dolmetschen mittels Videokonferenz

Durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll der Einsatz von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Auf dem freien Markt werden beim Ferndolmetschen Aufschläge von bis zu 100 Prozent des Grundhonorars bezahlt. Daneben werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von zusätzlich bis zu 100 Prozent des Grundhonorars bezahlt.

Das JVEG muss aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass:

- die Einrichtung des Videoarbeitsplatzes bei jedem Termin als Vor- und Nachbereitungszeit gesondert vergütet wird;
- Videodolmetschen mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird;
- die Aufzeichnung der Videoverhandlung mit einem Zuschlag von weiteren 100 Prozent vergütet wird;
- der Einsatz eigener Technik durch eine Technikpauschale vergütet wird.

■ 3. Korrektur der Ausfallentschädigungsvorschrift in § 9 Absatz 5 JVEG

Derzeit wird eine Ausfallentschädigung nur dann bezahlt, wenn die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Das ist zu kurz und führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Nachteilen, vor allem dann, wenn die Aufhebung eines Termins vom Montagvormittag erst am vorherigen Freitagabend mitgeteilt wird: Auf den Honorarverlust kann dann überhaupt nicht mehr reagiert werden. Wir schlagen deswegen vor, die Ausfallentschädigung zu bezahlen, wenn die Terminsaufhebung am Terminstag oder an einem der fünf vorhergehenden Werkstage mitgeteilt worden ist.

■ 4. Streichung der Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen in § 11 JVEG

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten vor, dass maßgebend für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache ist, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt.

Dem wurde nicht überzeugend widersprochen. Deswegen ist dahin zurückzukehren.

BERUFLICHE INFORMATION

■ **5. Streichung von § 14 JVEG**

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten die Streichung von § 14 JVEG, also der Möglichkeit vor, die gesetzlichen Vergütungssätze durch Rahmenvereinbarungen zu unterlaufen.

Dem wurde nicht überzeugend widersprochen. Deswegen ist dahin zurückzukehren.

■ **6. Einführung einer Verzugsregelung**

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird. Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig deutlich länger als im Geschäftsverkehr üblich, ohne dass Sprachmittler*innen eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Deswegen sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3 BGB, 288 ins JVEG aufgenommen werden.

■ **7. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei - § 1 Absatz 3 JVEG**

Das JVEG ist weiterhin auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Das ermöglicht es Polizeibehörden auch im Rahmen von Strafverfahren Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen weit unter dem Marktpreis einzukaufen. Dadurch nehmen die Behörden fahrlässig in Kauf, dass Sprachmittlungsleistungen minderer Qualität erbracht werden, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende nach dem JVEG kann auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

Stuttgart, den 04.09.2023



BERUFLICHE INFORMATION



++ Kurznachrichten ++ Kurznachrichten ++

1 ■ 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 26. 05.2023 (Drucksache BR 228/23)

Die Bundesregierung hat am 26.05.2023 den Entwurf für ein Videokonferenzförderungsgesetz vorgelegt. Zum vorherigen Referentenentwurf hatte der VVU am 13.01.2023 Stellung genommen (s. VVU-Mitteilungen Nr. 126, S. 17 ff.). Darin hatten wir unter anderem verlangt, grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sich die Dolmetscherin entweder neben der zu dolmetschenden Person befindet oder zumindest im Gerichtssaal.

Daraufhin hat die Bundesregierung den Referentenentwurf geändert.

■ a) Der Regierungsentwurf vom 26.05.2023

§ 185 Absatz 1a GVG soll jetzt wie folgt gefasst werden:

„(1a) Der Vorsitzende kann gestatten oder anordnen, dass der Dolmetscher per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung teilnimmt. Der Vorsitzende kann zusätzlich anordnen, dass sich der Dolmetscher an demselben Ort aufhält, wie die Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“

In der Begründung heißt es dazu:

„Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die gemeinsame räumliche Anwesenheit der Person, für die gedolmetscht wird, und der Dolmetscherin oder des Dolmetschers das Dolmetschen erleichtert und zu einer besseren Verständigung beitragen kann, eröffnet Satz 2 dem Gericht im Fall einer Anordnung die zusätzliche Möglichkeit, gegenüber der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher anzuordnen, dass sie oder er sich an demselben Ort wie die Person aufzuhalten hat, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“

Dies kann der Wohnort der zu dolmetschenden Person oder auch das Büro der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sein.

Entscheidend ist, dass sich beide Personen in demselben (realen) Raum aufhalten und unmittelbar persönlich ohne Zwischenschaltung einer Videokonferenzanlage miteinander kommunizieren können.“ (Bundesrat Drucksache 228/23, S. 40)

Während der letzte Gedanke absolut richtig ist, ist der vorherige absolut indiskutabel.

■ b) Die Stellungnahme des Bundesrats vom 07.07.2023

„Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 2 ZPO)

Dem Vorsitzenden sollte im Rahmen der Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung ermöglicht werden, den Ort zu bestimmen, von dem aus sich die Verfahrensbeteiligten zuschalten können.

Nach § 128a Absatz 2 ZPO-E soll die Zuschaltung der Verfahrensbeteiligten von einem beliebigen Ort aus erfolgen können. Die Gesetzesbegründung nennt hier Kanzlei- oder Büroräume sowie private Arbeitszimmer als Beispiele, stellt aber klar, dass diese Räumlichkeiten nicht abschließend sind und kein bestimmter Charakter der Räume vorgegeben ist. Tatsächlich ist bei fehlender Vorgabe des Zuschaltortes unter der geltenden Rechtslage bereits in der Praxis zu beobachten, dass die Bild- und Tonübertragung insbesondere von Rechtsanwälten zum Teil aus einem fahrenden Pkw, der Bahn, vom Gerichtsflur oder aus der Kantine erfolgt.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Möglichkeit, dass der Vorsitzende sitzungspolizeiliche Maßnahmen bei Störungen im Einzelfall ergreifen oder die Videoverhandlung unter- oder sogar abbrechen kann, ist in diesen Fällen unzureichend und kann zu Verfahrensverzögerungen führen. Vorzugswürdig ist es daher, dem Vorsitzenden Vorgaben hinsichtlich des Ortes, von dem aus sich die Verfahrensbeteiligten zuschalten können, zu gestatten. Hierdurch könnte auch vorgegeben werden, dass sich eine Partei und ihr Prozessvertreter während der Verhandlung am selben Ort aufhalten, was in bestimmten Fällen die mündliche Verhandlung erleichtern kann.“ (Bundesrat Drucksache 228/23 (B), S. 5)

BERUFLICHE INFORMATION

Der Bundesrat erklärt leider nicht, vorher die Erkenntnisse zur beschriebenen Praxis stammen. Dadurch bleiben sie eine bloße Behauptung.

■ c) Die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23.08.2023

„Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, den Aufenthaltsort der Verfahrensbeteiligten während einer Videokonferenz zu bestimmen.

Die vorherige Festlegung eines bestimmten Ortes, an dem sich ein Verfahrensbeteiligter während der Videoverhandlung aufzuhalten hat, nimmt der Videoverhandlung die gewünschte Flexibilität. Zudem dürfte ein Mehraufwand bei den Gerichten entstehen, indem zunächst potentiell in Betracht kommende Aufenthaltsorte des Verfahrensbeteiligten ermittelt oder festgelegt werden müssten. Die Festlegung eines bestimmten Ortes ist auch insoweit nicht sinnvoll, als es für das Gericht kaum möglich zu überprüfen, ob sich der Verfahrensbeteiligte während der Videoverhandlung tatsächlich an dem vorgegebe-

nen Ort aufhält. Bei der Wahl eines ungeeigneten Ortes durch den Verfahrensbeteiligten kann das Gericht die Videoverhandlung abbrechen oder für die Zukunft ablehnen.“ (Bundestag Drucksache 20/8095, S. 99)

■ d) Die Position des VVU

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht,

- dass die technische Ausstattung in einer fremden Wohnung nicht bekannt ist und auch nicht zugesichert werden kann;
- dass die Verdolmetschung nicht für die Dolmetscherin geschieht, sondern für das Gericht. Somit hat auch das Gericht dafür Sorge zu tragen, dass die technische Ausstattung, die für eine Videokonferenz notwendig ist, vorhanden ist;
- dass „dolmetsche Person“ nicht nur die Partei oder Zeug*innen sind, sondern gleichzeitig auch das Gericht oder die beteiligten Rechtsanwält*innen.

Wir werden an die praktische Vernunft der Gerichte appellieren.



2. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 26.05.2023 (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudSt) (Drucksache BR 225/23)

Die Bundesregierung hat am 26.05.2023 den Entwurf für ein Pflegestudiumstärkungsgesetz vorgelegt, in welchem unter anderem geregelt werden soll, welche – ausländischen – Unterlagen wie vorgelegt werden müssen, mit denen die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung beantragt wird. Im Einzelnen:

a) Der Regierungsentwurf vom 26.05.2023

„20. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

§ 43a

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person. Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen oder solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Voraussetzungen zu belegen.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

b) Die Stellungnahme des Bundesrats vom 07.07.2023

„36. Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 2 Satz 4 PflAprV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine klarstellende Regelung in § 43a Absatz 2 Satz 4 PflAprV – Beeidigung Dolmetscher, in welchem Land der Dolmetscher beeidigt sein muss (Deutschland/EU oder Heimatland des Antragstellers).

Begründung: Eine fehlende Klarstellung kann zu unterschiedlicher Auslegung in den Ländern und damit zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führen.“

c) Die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23.08.2023

„Zu Nummer 36 – Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 2 Satz 4 PflAprV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine weitergehende bundesrechtliche Konkretisierung ist nicht erforderlich. Die Regelung zu den erforderlichen Unterlagen ist an die Regelung in § 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) angelehnt. Die Begründung zu § 5 BQFG enthält ausführliche Hinweise zur Beeidigung und kann auch hier als Auslegungshilfe herangezogen werden (BT-Drs. 17/6260, S. 47). Zudem gibt es bereits Empfehlungen zu Anforderungen an vorzulegende Unterlagen, Beglaubigungen und Übersetzungen von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Gesundheit und

der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vom 11. Januar 2019. Diese enthalten u.a. folgenden Passus: „Akzeptiert werden können nur Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem / einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer/-in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.“ Darüber hinaus bietet sich u.a. in einem am 11. Juli 2023 beginnenden BIBB-Austauschformat („Einzureichende Unterlagen bei der Anerkennung von Pflegerinnen und Pflegern“) zwischen Bund und Ländern die Möglichkeit, insbesondere derartige Auslegungsfragen zu erörtern und sich ggf. auf eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zu einigen.“ (Bundestag Drucksache 20/8015, S. 173 f.)

In der Begründung zu § 5 BQFG, auf die verwiesen wird, heißt es:

„In der Regel sind nach Absatz 2 die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen; Originale allerdings in der Regel nur dann, wenn sich die Antragsteller im Inland befinden und diese persönlich vorlegen können. Eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Die Ausbildungsnachweise und die Nachweise sonstiger Berufsqualifikationen sind in der Regel als Übersetzung in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist durch einen in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassun-

gen mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie folgt zugleich den Vorgaben des Verhaltenskodexes der Koordinatorengruppe für die RL 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.9.2005 (im Folgenden: Verhaltenskodex), nach denen beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen auf die wichtigsten Dokumente beschränkt bleiben sollen. Im Übrigen sollen die zuständigen Stellen möglichst weitgehend von der ihnen in Anwendung des § 23 Absatz 2 VwVfG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Übersetzungen überhaupt zu verzichten, wenn zum Beispiel ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.“ (Bundestag Drucksache 17/6260, S. 47)

■ d) Die Stellungnahme des VVU vom 24.08.2023

Sie finden sie auf den Seiten 21 f.

■ 3. Druckfrisch:

Der Bundestag hat in seiner 122. Sitzung vom 21.09.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Drucksache 20/8095), den Entwurf des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes (Drucksache 20/8096) und den Entwurf des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (Drucksache 20/8105) nach erster Beratung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

■ 4. Aus der Verbandswelt:

ATICOM, der Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V. mit Sitz in Bonn hat sich am 17.06.2023 aufgelöst.

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

■ Yoo-Ri KIM KOR VG

■ Calina-Dana SUFFEL RUM V

(Frau Kim ist die erste nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin, die unserem Verband beigetreten ist.)

internet

Post

VVU
@VVUeV

Hier ist ein simpler Vorschlag: [#Bürokratieabbau](#) durch [#Bestandsschutz](#) beim [#Gerichtsdolmetschergesetz](#). Die erneute Beeidigung von 30.000 bereits Beeidigten ist eine unnötige Belastung von Wirtschaft und Staat. [#dolmetscher](#) [#1nt](#) [#profismachenlassen](#) [#ExpertenvorGericht](#) [#nobrainer](#)

Katrin Helling-Plahr @KatrinHelling · 5 Std.
Antwort an @KatrinHelling
Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz entfesseln wir nicht nur den Unternehmergeist der Bürger, sondern auch die Handlungsfähigkeit des Staates!
[bmj.de/DE/themen/bess...](https://www.bmj.de/DE/themen/bess...)

9:51 nachm. · 17. Aug. 2023 · 8 Mal angezeigt

Post-Statistiken anzeigen

Poste deine Antwort! **Antworten**



Die nächste JMV findet am 7.10.2023
im Schickhardsaal des
Alten Rathauses in Esslingen statt.

Wir freuen
uns auf Ihr
Kommen!



V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen
ein- bis zweimal jährlich zur
Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge
geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Irrtum bei
Weitergabe von Textauszügen
(mit Quellenangabe) vorbehalten.
Nachdruck nur mit Erlaubnis der
Redaktion und Angabe der Quelle
und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter
www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes
und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:
Christel Maier - Graphikdesign
Esslingen
christelmaier@web.de

Herstellung Druck:
Copy-Print Esslingen

VVU